

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER SIMPLE SYSTEM GMBH & CO. FÜR KUNDEN

1. Präambel

Nachfolgend finden Sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) der simple system GmbH & Co. KG, Bodenseestraße 29, 81241 München (im Weiteren „simple system“).

2. Begriffsbestimmungen

- (1) „Anbieter“ (Lieferanten) sind diejenigen Firmen, die durch einen gesonderten Vertrag mit simple system die Berechtigung zum Anbieten eigener Produkte und Dienstleistungen (im Folgenden: Produkte) in eigenem Namen und auf eigene Rechnung vereinbart haben.
- (2) „Kunden“ sind diejenigen Personen, die nach erfolgreicher Registrierung auf der simple system Plattform als Kaufinteressenten von Produkten auftreten, die von den Anbietern zum Verkauf angeboten werden.
- (3) „simple system“ ist Anbieter der simple system Plattform, über die Kunden und Anbieter zum Abschluss von Verträgen zwischen diesen zusammenfinden (E-Procurement-Plattform).

3. Geltungsbereich

- (1) Die nachfolgenden AGB gelten für den Abschluss eines Vertrages über die Inanspruchnahme der simple system Plattform als Kunde und den Erwerb von Leistungen der simple system. Vertragspartner dieser AGB sind der Kunde und simple system. Soweit der Kunde über die simple system Plattform Waren oder Leistungen eines Anbieters bezieht, schließt der Kunde mit diesem einen eigenen Vertrag, auf den diese AGB keine Anwendung finden.
- (2) Regelungen aus etwaigen Individualvereinbarungen oder Rahmenverträgen gehen diesen AGB vor.
- (3) Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Alle Verträge mit simple system, die über diese Plattform geschlossen werden, erfolgen ausschließlich auf Basis dieser AGB, auch wenn bei ständiger Rechtsbeziehung später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt, soweit nicht im Einzelfall besondere Vereinbarungen getroffen wurden. Solche besonderen Vereinbarungen können sich aus der Auftragsbestätigung von simple system ergeben. Änderungen dieser AGB, insbesondere abweichende oder ergänzenden Geschäftsbedingungen des Kunden, werden hiermit widersprochen. Derartige Geschäftsbedingungen erlangen auch bei Durchführung des Vertrags simple system gegenüber keiner Gültigkeit. Jede zu einer Auftragsbestätigung durch den Kunden eingefügte Änderung dieser AGB wird als Ablehnung des Angebotes von simple system gewertet. Ein Schweigen von simple system auf Auftragsbestätigungen des Kunden, die auf abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen verweisen, ist nicht als Zustimmung von simple system anzusehen.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

4. Allgemeine Regelungen

Die allgemeinen Regelungen gelten für alle Bereiche dieser AGB, soweit keine anderweitige vorrangige Regelung getroffen wurde.

4.1. Weitere Vertragsbestandteile

- (1) Weitere Vertragsbestandteile neben diesen AGB sind die zwischen dem Kunden und simple system getroffenen individuellen Vereinbarungen, wie sie sich insbesondere aus Angeboten der simple system mitsamt seinen Anlagen (insbesondere der Leistungsbeschreibung auf der simple system Plattform) ergeben.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen simple system und dem Kunden zwecks der Vertragsdurchführung getroffen werden, sind in Textform niederzulegen.

4.2. Abtretung

Die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag oder des Vertrages insgesamt auf einen Dritten ist nur mit vorheriger Zustimmung der anderen Partei zulässig; die Zustimmung darf nicht ohne vernünftigen Grund verweigert werden.

4.3. Hotline

- (1) simple system wird den Kunden telefonisch oder auf anderen Fernkommunikationswegen hinsichtlich der Plattform sowie, bei Abschluss eines gesonderten Wartungsvertrages, weiteren erworbener Leistungen von simple system sowie bei deren Störungen unterstützen.
- (2) Die Hotline steht besonders geschulten Mitarbeitern der Kunden während der auf der www.simplesystem.com unter
- (3) „Kontakt“ jeweils ersichtlichen Hotline Zeiten zur Verfügung. Während dieser Zeit wird simple system Kunden auch per E- Mail eingehende Störungsmeldungen und qualifizierten Anfragen beantworten. In Einzelfällen können die Parteien eine Erbringung von Leistungen der Störungsbehandlung außerhalb dieser Zeiten gegen gesonderte Vergütung vereinbaren.
- (4) Störungen wird der Kunde möglichst detailliert unter Beschreibung der Symptome, der Einsatzbedingungen, vorausgegangener Anweisungen an die Anlage sowie etwaiger relevanter Drittmaschinen oder -anlagen schildern. Die Meldung hat unverzüglich nach Entdeckung der Störung zu erfolgen.

4.4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde unterstützt aktiv die zur Durchführung der Vereinbarung erforderlichen Tätigkeiten von simple system. Er schafft insbesondere auf eigene Rechnung die notwendigen Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind.

- (2) Kommt der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so können dadurch Leistungsverzögerungen und zusätzliche Aufwände entstehen.
- (3) Der Kunde erteilt simple system die notwendigen Informationen für die vorgesehenen Anwendungsgebiete und über alle sonstigen Faktoren und Vorgaben, die für die Spezifikation der Leistungen erforderlich sind.
- (4) Für den Fall, dass Leistungen von simple system von unberechtigten Dritten unter Verwendung der Zugangsdaten des Kunden in Anspruch genommen werden, haftet der Kunde für dadurch anfallende Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eingang des Auftrages durch den Kunden zur Änderung der Zugangsdaten oder der Meldung des Verlusts oder Diebstahls, sofern den Kunde am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.

4.5. Speicherplatz

- (1) Soweit der Kunde im Rahmen der Leistungen von simple system die Möglichkeit erhält, auf dem für ihn bereit gestellten Zugang zu Online-Diensten oder im Rahmen von Software-as-a-Service (SaaS) Angeboten eigene Daten abzulegen und zu nutzen, schuldet simple system diesbezüglich lediglich die Zurverfügungstellung von Speicherplatz zur Nutzung durch den Kunden. Dies umfasst jegliche Bereitstellung von Serverkapazitäten zur Ablage, Pflege und Funktion der von simple system bereitgestellten Leistungen soweit sie auf den Systemen von simple system stattfinden. simple system treffen hinsichtlich der vom Kunden übermittelten und verarbeiteten Daten keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, keine Inhalte auf dem Speicherplatz zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht oder Vereinbarungen mit oder Rechte von Dritten verstößt. Der Kunde stellt simple system von sämtlichen Ansprüchen frei, die andere Anbieter, Kunden oder sonstige Dritte gegenüber simple system geltend machen wegen Verletzung ihrer Rechte durch von dem Kunden mittels der Plattform eingestellten Daten und Angebote.
- (4) Soweit die Daten des Kunden urheber- und datenschutzrechtlich geschützt sind, räumt der Kunde simple system das Recht ein, die auf dem Server abgelegten Inhalte dem Kunden und seinen Anbietern bei Abfragen über das Internet zugänglich machen zu dürfen und, insbesondere sie hierzu zu vervielfältigen und zu übermitteln sowie zum Zwecke der Datensicherung vervielfältigen zu können.
- (5) simple system ist zur sofortigen Sperre des Speicherplatzes berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte simple system davon in Kenntnis setzen. simple system hat den Kunden von der Sperre und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.
- (6) simple system ist verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden zu treffen. Der Kunde bleibt grundsätzlich selbst verpflichtet, für eine ausreichende Datensicherung auf eigenen Systemen zu sorgen. Die Datensicherung der vom Kunden hinzugefügten Daten ist keine Vertragsleistung von simple system.

- (7) simple system erwirbt über die hier übertragenen Rechte hinaus keinerlei Rechte an den Daten. Der Kunde kann daher jederzeit die Herausgabe einzelner oder sämtlicher Daten verlangen. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses wird simple system dem Kunden sämtliche seiner Daten, die auf dem ihm zugewiesenen Speicherplatz abgelegt sind, auf Anforderung herausgeben, sofern er diese nicht selbst exportieren kann. Der Kunde verpflichtet sich innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsbeendigung die Daten in seinen Herrschaftsbereich zu überführen. Soweit sich Informationen aus der Funktion der Anwendung ergeben oder erst mit Hilfe der Anwendung erstellt wurden, ist simple system nicht verpflichtet, diese dem Kunden zugänglich zu machen oder diese zu exportieren. Die Herausgabe der Daten erfolgt sodann nach Wahl des Kunden entweder durch Übergabe von Datenträgern oder durch Übersendung über ein Datennetz. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, auch die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten.
- (8) simple system wird die bei ihr vorhandenen Kundendaten 14 Tage nach der im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung erfolgten Übergabe der Daten an den Kunden löschen, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist mitteilt, dass die ihm übergebenen Daten nicht lesbar oder nicht vollständig sind. Das Unterbleiben der Mitteilung gilt als Zustimmung zur Löschung der Daten. simple system wird den Kunden bei Übermittlung der Daten auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
- (9) simple system ist es gestattet, bei der Einräumung von Speicherplatz Nachunternehmer einzubeziehen. Der Einsatz von Nachunternehmern entbindet simple system nicht von ihrer alleinigen Verpflichtung gegenüber dem Kunden zur vollständigen Vertragserfüllung.

4.6. Aufrechnung

Der Kunde ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit die Forderung

- a. im Gegenseitigkeitsverhältnis zum Hauptanspruch steht;
- b. im Fall prozessualer Geltendmachung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist oder
- c. entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurde.

4.7. Rechte des Kunden bei Störungen

- (1) Soweit für die angebotenen Leistungen gesetzliche Vorschriften zur Gewährleistung zur Anwendung kommen, gelten diese, wenn und soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart wird.
- (2) Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr ab dem in der Auftragsbestätigung vereinbarten Zeitpunkt der Bereitstellung oder dem Zeitpunkt der Erbringung oder der Abnahme einer Leistung. Dies gilt nicht für den Fall, dass ein Mangel arglistig verschwiegen wurde und/oder soweit simple system eine besondere Form der Herstellergarantie übernommen hat.
- (3) Ein Selbstvornahmerecht des Kunden bei Störungen ist nur nach Bestätigung durch simple system in Textform zulässig. Das Recht auf Störungsbeseitigung durch simple system bleibt davon unberührt.

- (4) simple system beseitigt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten Störungen bei der Anwendung der Software. Eine Störung liegt dann vor, wenn die in der Leistungsbeschreibung angegebene Funktionalität, wesentliche Funktionen nicht erfüllt oder fehlerhafte Ergebnisse liefert, so dass deren Nutzung unmöglich wird oder erheblich eingeschränkt ist. simple system wird Störungen in der Anwendung der Software durch geeignete Maßnahmen nach eigener Wahl beseitigen.
- (5) Die verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsschluss vorhandenen Fehler in Computerprogrammen wird ausgeschlossen.
- (6) Gewährleistungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, soweit dieser nicht autorisierte Änderungen an der vertragsgegenständlichen Software vorgenommen hat beziehungsweise diese unsachgemäß genutzt wurde, es sei denn, diese Änderungen und Nutzungen hatten keinen Einfluss auf die Entstehung des Fehlers.

4.8. Abnahme

Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn seit der Erbringung der Leistung zwei Wochen vergangen sind und der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund, als wegen eines simple system angezeigten Mangels, der die Nutzung der Leistung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat oder wenn die Leistung durch den Kunden aktiv genutzt wird.

4.9. Haftung

- (1) Die folgenden Regelungen erstrecken sich auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (2) Soweit die Haftung von simple system beschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch zugunsten von Vertretern, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Organen von simple system.
- (3) Die Haftung von simple system für einen fahrlässig verursachten Schaden ist wie folgt beschränkt:
 - a. Bei Wartungs- und Supportleistungen, sowie bei Vereinbarung über die Überlassung von Software ist die Haftung auf die Höhe des jährlichem Auftragswertes begrenzt, jedoch maximal insgesamt auf 150.000 Euro.
 - b. Für die Nutzung der Plattform ist die Haftung auf 50.000 Euro pro Schadensfall, jedoch maximal insgesamt auf 200.000 Euro pro Kalenderjahr begrenzt.
- (4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) oder soweit aus anderen gesetzlichen Gründen zwingend unbeschränkt gehaftet wird. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) ist – außer in Fällen des Vorsatzes, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – zusätzlich auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die Auftraggeber regelmäßig vertrauen dürfen.

- (5) Schadensersatzansprüche gegenüber simple system verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften und in Abweichung zu § 199 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BGB spätestens in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und unabhängig von dem Entstehungszeitpunkt des Anspruchs spätestens in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an.
- (6) simple system übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von einem Kunden oder Anbieter gemachten Angaben oder Erklärungen. Dies umfasst auch die tatsächliche Existenz eines als Kunden oder Anbieters bezeichneten Nutzers, der Leistungen anbietet oder Angebote abgibt oder annimmt. Der Anbieter ist für die jeweils angebotenen Dienstleistungen und Produkte verantwortlich und haftet allein für diese.
- (7) Für den Verlust von Daten haftet simple system insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Die Datensicherung ist keine von simple system angebotene Leistung.
- (8) Im Falle einer Freistellung durch den Kunden übernimmt dieser auch die Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung von simple system. Zu den notwendigen Rechtsverteidigungskosten zählen die Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe.
- (9) Der Kunde verpflichtet sich, simple system im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte unverzüglich zu informieren. Er stellt dabei alle Informationen zur Verfügung, die für die Prüfung der Ansprüche und der Verteidigung erforderlich sind.

4.10. Höhere Gewalt

- (1) Können Leistungen des Kunden infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses ohne, dass simple system dies verschuldet hat, von simple system nicht ausgeführt werden, so insbesondere in Fällen von
 - a. höherer Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Epidemien, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z.B. Streik, Aussperrung),
 - b. Angriffen auf das IT-System von simple system, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
 - c. Hindernissen aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, oder
 - d. nicht rechtzeitiger oder ordnungsgemäßer Belieferung an simple system,so liegt für die Dauer der Nichtleistung keine Pflichtverletzung vor.
- (2) simple system teilt dem Kunden den Eintritt eines unvorhergesehenen Ereignisses nach Bekanntwerden in Textform mit.
- (3) Ist das Ende der Leistungsverhinderung nicht absehbar oder dauert es länger als zehn Arbeitstage, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden anteilig rückvergütet.

4.11. Geheimhaltung, Analysen

- (1) Im Rahmen der Zusammenarbeit werden die Vertragsparteien die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten beachten und einhalten.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Vertragspartei zugehenden oder bekannt werdenden vertraulichen Gegenstände (z.B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gem. § 2 Geschäftsgeheimnisgesetz (im Weiteren: GeschGehG) enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, es liegt eine Ausnahme nach dem GeschGehG vor. Die Vertragsparteien verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist..
- (3) Die Vertragsparteien machen die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Sie belehren diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.
- (4) Während der Vertragslaufzeit ist simple system berechtigt, die über die Plattform abgewickelten Kauf- und Verkaufsvorgänge der Kunden und Lieferanten zu analysieren und auszuwerten. Dies umfasst auch die Berechtigung, die aus den Analysen und Auswertungen gewonnenen Ergebnisse Kunden und Lieferanten in Form von Reports oder Benchmarks, entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Daten werden weitestgehend konsolidiert und anonymisiert. Die in den Daten enthaltenen nicht-anonymisierten, personenbezogenen Daten, werden – soweit nicht anders vereinbart – nur zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend verwendet.
- (6) Die Analyse, Auswertung und Bereitstellung der Daten erfolgt insbesondere mit dem Ziel, das Leistungsangebot für Kunden und Lieferanten zu verbessern und dazu, eine Steigerung der Kundenzufriedenheit des Produktangebotes und der Entwicklung neuer individualisierter Kundenangebote zu ermöglichen.
- (7) Soweit simple system die Daten anonymisiert und aggregiert, kann sie Analysen beispielsweise auch für die folgenden Zwecke durchführen:
 - a. zur Verbesserung des Produkt- und Serviceportfolios, der technischen Ressourcen und des Supports,
 - b. zur Forschung, Neu- und Weiterentwicklung von professionellen Serviceleistungen, (iii) zur Überprüfung und Sicherstellung der Datenintegrität
 - c. zur Erstellung von Forecasts und Bedarfsszenarien,
 - d. zur Feststellung und Auswertung von Korrelationen und Trends in Branchensegmenten
 - e. zur Einrichtung und zum Ausbau von Anwendungen im Bereich KI (Künstliche Intelligenz) und
 - f. zum anonymen Benchmarking.
- (8) Simple System wird zum Zeitpunkt ihrer Entstehung alleinige Rechtsinhaberin an den aus der Analyse gewonnenen Daten und Informationen. Das geistige Eigentum, gewerbliche Schutzrechte und alle sonstigen Rechte an den Kundendaten bleiben bei dem Kunden oder den sonstigen Rechtsinhabern.
- (9) Für Lieferanten oder Kunden ergibt sich aus der Nutzung ihrer Daten kein finanzieller Anspruch.

4.12. Termine

Verbindliche Termine zur Leistungserbringung müssen in Textform und als verbindlich bezeichnet werden.

4.13. Reisekosten und Auslagen

- (1) simple system hat Anspruch auf die Erstattung der Reise- und Verpflegungskosten in Höhe des steuerlich geltenden Höchstsatzes.
- (2) Fahrtkosten werden wie folgt berechnet:
 - a. Fahrkosten mit dem PKW werden mit je 0,50 Euro je gefahrenen Kilometer berechnet.
 - b. Im Übrigen erfolgt die Erstattung nach Beleg.

4.14. Sonstige Regelungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird.
- (2) Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) oder Teilen daraus.
- (3) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von simple system (München). simple system ist auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Bereitstellung oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

5. Nutzung der „simple system“ Plattform

Die nachstehenden Bedingungen gelten zusätzlich und vorrangig zu den allgemeinen Regelungen zwischen simple system und dem Kunden, wenn Vertragsgegenstand die Nutzung der simple system Plattform ist.

5.1. Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Bereitstellung und Erhaltung eines Nutzungszuganges zu der „simple system“ Plattform (im Folgenden „Plattform“). Bei der Plattform handelt es sich um eine Cloud Anwendung für die indirekte Beschaffung von Produkten bei Anbietern.
- (2) Auf der Plattform werden Anbieter und Kunden zum Zwecke der Anbahnung von Verträgen zusammengeführt. Die Rolle von simple system ist hierbei auf die Bereitstellung der Plattform beschränkt. simple system wird nicht Partei der abgeschlossenen Verträge und ist an diesen nicht beteiligt. Die Verträge werden ausschließlich zwischen den Anbietern und Kunden geschlossen und abgewickelt.

- (3) Die Plattform dient ausschließlich der Vermittlung von Verkäufen im Business-to-Business Bereich.

5.2. Zugang und Nutzungsvoraussetzung

- (1) Die Nutzung von simple system ist ausschließlich den registrierten Anbietern und Kunden vorbehalten. Der Kunde kann sich durch das Ausfüllen und Absenden des Registrierungsformulars bei simple system registrieren. Mit dem Absenden der Registrierung anerkennt der Kunde diese Nutzungsbedingungen. Die Registrierung ist erst abgeschlossen, wenn simple system dem Kunden die erfolgreiche Registrierung per E-Mail durch die Zusendung einer Benutzerkennung und eines Passworts bestätigt hat.
- (2) Ein Anspruch auf Registrierung oder Nutzung der Plattform besteht nicht. Über die Zulassung von Kunden zum Handel auf der Plattform entscheidet allein simple system.
- (3) Die Angebote der Anbieter auf simple system richten sich ausschließlich an Kunden aus Industrie, Handel und Gewerbe. Der Kunde hat auf Verlangen von simple system jederzeit nachzuweisen, dass er zu diesem Personenkreis gehört. Soweit es sich bei dem Kunden um keine natürliche Person handelt, hat die für den Kunden handelnde Person ihre Vertretungsmacht für den Kunden jederzeit auf Verlangen nachzuweisen.
- (4) Bei allen auf der Plattform auf Veranlassung eines Kunden oder eines Anbieters eingestellten, von einem anderen Kunden oder Anbieter übermittelten oder entgegengenommen Willenserklärungen, geschäftsähnlichen Handlungen sowie sonstigen rechtlich relevanten Äußerungen oder Handlungen handelt es sich ausschließlich um Äußerungen oder Handlungen der Kunden bzw. Anbieter selbst. Sie können simple system nicht zugerechnet werden.

5.3. Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, bei der Registrierung sowie im Rahmen von sonstigen Erhebungen über die Plattform nur wahrheitsgemäße und zutreffende Angaben zu machen.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass Benutzername und Passwort vor unberechtigtem Zugang Dritter geschützt werden. Darüber hinaus verpflichtet er sich, seine Zugangsdaten nicht solchen Personenkreisen zugänglich zu machen, die zum Handel auf der Plattform nicht berechtigt sind oder nicht seiner Unternehmensorganisation zuzuordnen sind.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, Verträge, die mit Hilfe der Plattform zustande kommen, ausschließlich über diese abzuwickeln.
- (4) Übergabepunkt für alle Daten ist der Router-Ausgang des von simple system genutzten Rechenzentrums zum Internet. simple system ist berechtigt, den Datenübergabepunkt jederzeit nach vorheriger Ankündigung in Textform (mindestens 3 Monate vorher) neu zu definieren, sofern dies erforderlich ist, um eine reibungslose Inanspruchnahme der Leistungen durch den Auftraggeber zu ermöglichen.
- (5) Für die Herstellung und die Aufrechterhaltung der Datenverbindung zwischen den IT-Systemen des Kunden und dem Übergabepunkt ist der Kunde verantwortlich.
- (6) Der Kunde hat sicherzustellen, dass durch seine Nutzung der Plattform keine Übertragung von Viren, technischen Schädlingen oder sonstigen die Funktionsfähigkeit der Plattform oder die Daten anderer Beteiligter gefährdende Dateien oder Programme übertragen werden.

5.4. Sperrung und Sanktionsmöglichkeiten

- (1) Der Kunde darf die Plattform nur zu dem in 5.1 beschriebenen Zwecken nutzen. Eine anderweitige Nutzung ist dem Kunden nicht gestattet.
- (2) simple system steht jederzeit das Recht zu, bei Verstößen gegen diese Bedingungen die im Folgenden aufgeführten Sanktion durchsetzen.
- (3) simple system kann bei einem Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften oder der hier aufgeführten Bedingungen folgende Sanktionsmaßnahmen gegenüber dem Kunden treffen: Löschen von Daten, Verwarnungen, Einschränkung der Nutzung des Zugangs, Vorläufige Sperrung, Endgültige Sperrung.
- (4) Bei der Wahl einer Maßnahme berücksichtigt simple system die berechtigten Interessen der Kunden, insbesondere ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kunde den Verstoß nicht verschuldet hat.

5.5. Leistungen von simple system

- (1) Dem Kunden wird eine Internetplattform bereitgestellt, auf der mehrere Anbieter mit ihren Produkten vertreten sind. Aus diesem Angebot kann der Kunde Artikel auswählen und bestellen. Die Bestellungen des Kunden werden in einen einheitlichen Bestellvorgang zusammengefasst und an die jeweiligen Anbieter weitergeleitet.
- (2) simple system bemüht sich, die Plattform möglichst unterbrechungsfrei zum Abruf anzubieten. Etwaige Ausfallzeiten können jedoch nicht ausgeschlossen werden, insbesondere Ausfallzeiten, in denen die Daten auf Grund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von simple system liegen, am Übergabepunkt nicht abrufbar ist.

5.6. Auswertungen

- (1) Simple system ist berechtigt, die über die Plattform abgewickelten Kauf- und Verkaufsvorgänge der Kunden und Lieferanten zu analysieren und auszuwerten. Dies umfasst auch die Berechtigung, die aus den Analysen und Auswertungen gewonnenen Ergebnisse Kunden und Lieferanten in Form von Reports oder Benchmarks, entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Daten werden weitestgehend konsolidiert und anonymisiert. Die in den Daten enthaltenen nicht-anonymisierten, personenbezogenen Daten, werden – soweit nicht anders vereinbart – nur zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen entsprechend verwendet.
- (3) Die Analyse, Auswertung und Bereitstellung der Daten erfolgt insbesondere mit dem Ziel, das Leistungsangebot für Kunden und Lieferanten zu verbessern und dazu, eine Steigerung der Kundenzufriedenheit des Produktangebotes und der Entwicklung neuer individualisierter Kundenangebote zu ermöglichen.

- (4) Soweit simple system die Daten anonymisiert und aggregiert, kann sie Analysen beispielsweise auch für die folgenden Zwecke durchführen:
- a. zur Verbesserung des Produkt- und Serviceportfolios, der technischen Ressourcen und des Supports
 - b. zur Forschung, Neu- und Weiterentwicklung von professionellen Serviceleistungen
 - c. zur Überprüfung und Sicherstellung der Datenintegrität,
 - d. zur Erstellung von Forecasts und Bedarfsszenarien,
 - e. zur Feststellung und Auswertung von Korrelationen und Trends in Branchensegmenten,
 - f. zur Einrichtung und zum Ausbau von Anwendungen im Bereich KI (Künstliche Intelligenz) und
 - g. zum anonymen Benchmarking.
- (5) Simple System wird zum Zeitpunkt ihrer Entstehung alleinige Rechtsinhaberin an den aus der Analyse gewonnenen Daten und Informationen. Das geistige Eigentum, gewerbliche Schutzrechte und alle sonstigen Rechte an den Kundendaten bleiben bei dem Kunden oder den sonstigen Rechtsinhabern.
- (6) Für Lieferanten oder Kunden ergibt sich aus der Nutzung ihrer Daten kein finanzieller Anspruch.

5.7. Beendigung/Kündigung des Nutzungsvertrages

- (1) Kunden können den Vertrag über die Nutzung der simple system Plattform jederzeit kündigen.
- (2) Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde kann simple system den Nutzungsvertrag jederzeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Das Sanktionsrecht bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Beendigung des Nutzungsvertrages über die simple system Plattform lässt andere Vereinbarungen unberührt.

6. Wartungs- und Supportleistungen

Die nachstehenden Bedingungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zwischen simple system und dem Kunden, wenn Vertragsgegenstand Wartungs- und/oder Supportleistungen sind.

6.1. Allgemeine Regelungen

- (1) Die Angebote von simple system sind freibleibend.
- (2) Enthält ein Angebot von simple system einen Kalkulations- oder Druckfehler ist simple system zu dessen Berichtigung auch noch nach Angebot berechtigt.
- (3) Der Vertrag kommt zustande zwischen simple system und dem Kunden und beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum.

6.2. Reaktions- und Wiederherstellungszeiten

Die Reaktionszeiten und Wiederherstellungszeiten für Wartungs- und Supportleistungen bestimmen sich nach der jeweiligen individuellen Vereinbarung.

6.3. Zahlung

- (1) Das Entgelt für die Leistungen nach diesem Kapitel bestimmt sich nach dem online einsehbaren Produktkatalog von simple system und soweit davon abweichend nach individueller Vereinbarung zwischen simple system und dem Kunden.
- (2) Alle Beträge verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Das Entgelt für die Leistungen nach diesem Kapitel sind, soweit nichts anderes vereinbart, mit Vollendung voll fällig.
- (4) Weitere Leistungen können durch den Auftragnehmer wahlweise monatlich oder nach Projektende abgerechnet werden.

6.4. Kündigung

- (1) Der Vertrag über Wartungs- und Supportleistungen kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- (2) Bei Kündigung werden Gebühren für nicht genutzte Wartungszeiträume zurückerstattet. Bei unterjährigem Vertragsbeginn besteht die Zahlungspflicht anteilig.

7. Softwareüberlassung

Die nachstehenden Bedingungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen zwischen simple system und dem Kunden, wenn Vertragsgegenstand die Überlassung von Software ist. simple system erbringt für den Kunden Software-as-a-Service-(SaaS)- Dienstleistungen über das Medium Internet oder durch eine vor Ort Installation im Bereich der indirekten Beschaffung, im Weiteren „Software“ genannt.

7.1. Allgemeine Regelungen, Vertragsgegenstand

- (1) Die Angebote von simple system sind freibleibend. Enthält ein Angebot von simple system einen Kalkulations- oder Druckfehler ist simple system zu dessen Berichtigung auch noch nach Angebot berechtigt.
- (2) Der Vertrag kommt zwischen simple system und dem Kunden zustande und beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum oder mit Überlassung der Software an den Kunden (Bereitstellung). Vertragsgegenstand ist die
 - a. Überlassung von Softwaremodulen, die im Produktkatalog oder als gesondertes Angebot von simple system angeboten werden, und
 - b. die Einräumung von Speicherplatz auf den Servern von simple system.

7.2. Überlassung

- (1) simple system stellt dem Kunden für die Dauer der jeweiligen Vereinbarung die Software in der jeweils aktuellen Version im Rahmen der Einzelvereinbarung entweder über das Internet oder durch eine vor Ort Installation entgeltlich zur Verfügung. Zu diesem Zweck richtet simple system die Software auf einem Server ein, der über das Internet für den Kunden erreichbar ist.
- (2) Der jeweils aktuelle Funktionsumfang der Software ergibt sich aus ihrer aktuellen Leistungsbeschreibung im Produktkatalog von simple system.
- (3) simple system entwickelt eigene Software weiter und wird diese durch Aktualisierungen verbessern.

7.3. Rechteeinräumung

- (1) Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts das nicht ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit der jeweiligen Vertragslaufzeit beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software.
- (2) Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf die vom Kunden bestellte Anzahl von Nutzungseinheiten sowie die entsprechende Nutzungsart gemäß der jeweiligen Vereinbarung
- (3) Sämtliche urheberrechtlichen Verwertungsrechte an der überlassenen Software verbleiben bei simple system, soweit nicht ausdrücklich zwischen den Parteien etwas anderes geregelt ist.
- (4) Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Software an Dritte weiterzugeben, zu verändern, zu veräußern oder zu vermieten sowie Unterlizenzen zu vergeben, soweit sich dies nicht aus diesen Bedingungen oder dem Gesetz ergibt.
- (5) Soweit bei Softwarebestandteilen von Fremdherstellern deren Lizenzbedingungen durch den Kunden zu akzeptieren sind, gelten die Bestimmungen des Herstellers der Software diese zusätzlich zu diesen Bedingungen.

7.4. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde wird für den Zugriff auf die Nutzung der SaaS-Dienste selbst eine „User ID“ und ein Passwort generieren, die zur weiteren Nutzung der SaaS-Dienste erforderlich sind. Der Kunde ist verpflichtet, „User ID“ und Passwort geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

7.5. Kündigung

- (1) Beide Parteien können die Vereinbarung über die Überlassung von Software auf Zeit in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals kündigen. Während einer anderweitigen vereinbarten Mindestlaufzeit ist die Kündigung ausgeschlossen.
- (2) Eine Kündigung des Kunden wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn simple system ausreichende Gelegenheit zur Beseitigung von Störungen gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen ist auszugehen, wenn diese unmöglich

ist oder wenn sie von simple system verweigert wird oder in unzumutbarer Weise verzögert wird oder aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunde gegeben ist.

- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für simple system insbesondere dann vor, wenn der Kunde
- a. für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der vereinbarten Vergütung im Verzug ist, oder der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, welcher der Vergütung für zwei Monate entspricht;
 - b. zahlungsunfähig ist oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen wird oder der Kunde in außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen mit seinen Gläubigern zur Abwendung eines Insolvenzverfahrens eintritt;
 - c. schuldhaft gegen eine wesentliche Vertragspflicht verstößt und diesen Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb der Abmahnung genannten, angemessenen Frist abstellt.

7.6. Zahlung

- (1) Der Kunde schuldet simple system für die Überlassung und die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software während der Laufzeit die vereinbarte Vergütung. Sofern nicht anders vereinbart, richtet sich die Vergütung nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Produktkatalog von simple system.
- (2) Alle Beträge verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (3) Die Gebühr zur Nutzung der Software wird, soweit nicht anders vereinbart, mit Inbetriebnahme fällig.
- (4) Weitere Leistungen können durch den Auftragnehmer wahlweise monatlich oder nach Projektende abgerechnet werden.